

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Abteilung Register und Personenstand

**Merkblatt zum Gesuch des zur Adoption freigegebenen Kindes  
um Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268 c Abs. 3 ZGB)**

---

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben Adoptierte das Recht auf Kenntnis der Personalien ihrer leiblichen Eltern und weiteren Informationen (sofern vorhanden). Vor dem vollendeten 18. Altersjahr besteht in der Regel kein solcher Anspruch, ausser es könnte ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Irene Raab Rodríguez  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau  
062 835 14 53  
irene.raab@ag.ch

Die zuständige kantonale Behörde hat, soweit möglich, die leiblichen Eltern über das Gesuch zu informieren. Das Verfahren wird eine gewisse Zeit beanspruchen.

Werden die leiblichen Eltern gefunden und sind sie am Kontakt interessiert, kann die Form des Kontakts vereinbart werden. Möglich ist auch, dass sie verstorben oder nicht auffindbar sind.

Es kann auch sein, dass sie keinen Kontakt wünschen. Ein solcher Entscheid ist zu akzeptieren, da die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern geschützt sind.

Für die Behandlung des Gesuchs wird eine Gebühr von 400 Franken als Kostenvorschuss erhoben. Dieser umfasst in der Regel die Abklärung der Personalien der leiblichen Eltern, die Feststellung der aktuellen Adresse, den Versuch einer Kontaktaufnahme mit ihnen und die schriftliche Auskunftserteilung an die suchende Person. Zusätzlich belastet werden Auslagen, persönliche Gespräche und begleitete Erstkontakte.

Die Gebühr fällt unabhängig vom Ausgang der Abklärung an.